



- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien - Uferlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

- flächen öffentlicher Nutzung
- neue
 - Straßenflächen
 - Grün- und Erholungsflächen
 - Wasserflächen
 - Bahnanlagen
 - Flächen für besondere Zwecke

- flächen privater Nutzung
- Wohngebiet
 - Mischgebiet gemäß Bauplanverordnung vom 8. Juni 1938
 - Geschäftsgebiet

- Flächen für Läden
- Durchfahrten
- Arkaden bzw. Durchgänge
- Einstellplätze mit Zusatz Gem. Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsparkanlagenverordnung
- Erdgeschossige Garagen
- Garagen unter Erdgleiche
- Vorhandene Baulichkeiten

Maßstab 1:1000

Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Hoheluft-Ost
Planbezirk Hoheluftchaussee - Eppendorfer Weg - Falkenried -
Isebekkanal

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Für die Baustufe G6g gelten die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung.

2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

- 2.31 für die eingeschossigen Läden (L1g) 5,0 m,
- 2.32 für die zweigeschossigen Läden (L2g) 7,5 m,
- 2.33 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (G1, G1g) 5,0 m,
- 2.34 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2, G2g) 7,5 m,
- 2.35 für die dreigeschossigen Geschäftshäuser (G3g) 10,0 m,
- 2.36 für die viergeschossigen Geschäftshäuser (G4g) 13,0 m,
- 2.37 für die sechsgeschossigen Geschäftshäuser (G6g) 19,0 m.

2.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

2.5 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit Wohnhäusern sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.6 Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Arkade auf öffentlichem Grund entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten ist. Das gilt insbesondere auch für die lichte Höhe. Der überbaute öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.

2.7 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

2.8 Die bei der Garage unter Erdgleiche (GaK) dargestellten Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.

3. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

3.1 Die im Durchführungsplan grün umrandeten Grundstücke sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

3.2 Für öffentliche Zwecke müssen außerhalb der grün umrandeten Fläche die Flurstücke 1273, 1274, 1135, 229, 498, 499, 445, 413 und 1460 sowie Teile der Flurstücke 1255, 235, 1269, 1270, 1301, 1302 und 236 an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden.

Diese Flächen können auch zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 11. APR. 1960

Haas

Technischer Inspektor